36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neustadt in Holstein



Planzeichenerklärung

Es gelten die Baunutzungsverordnung (BauNVO - vom 23.01.1990, BGBl. I S. 132, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013, BGBl. I S. 1548, zuletzt geändert worden ist) und das Baugesetzbuch (BauGB - vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014, BGBl. I S. 1748, geändert worden ist).

I. Darstellungen (Rechtsgrundlagen)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 11 BauNVO)

SO Hotel — Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
Zweckbestimmung: Beherbergungsbetrieb als Hotel

II. Nachrichtliche Übernahme (§ 5 Abs. 4 BauGB)

100 m Gewässerschutzstreifen
(§ 35 Landesnaturschutzgesetz - LNatschG - vom 24.02.2010, GVOBl. 2010, 301)

LA 1 — Archäologisches Denkmal mit Nummer
(§ 1 Denkmalschutzgesetz - DSchG - vom 30.12.2014, GVOBl. 2015, 2)

III. Vermerke (§ 5 Abs. 4a, Satz 2 BauGB)

Ü — Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Hinweisen:
Überschwemmungsgefährdeter Bereich, da die Fläche unter 3,50 m über Normalnull (NN) liegt und somit besondere bauliche Vorkehrungen gegen Naturgewalten erforderlich sind

Hinweis:
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften u. ä.) können bei der Stadtverwaltung der Stadt Neustadt in Holstein eingesehen werden.

Verfasser:
STADTPLANUNG kompakt
Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
info@stadtplanung-kompakt.de

Verfahren: Vorlage Bau- und Planungsausschuss am 15.07.2015
Stand: 6. Juli 2015

Verfahrensvermerk

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 30.06.2011 und am 23.04.2015. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Nord“ am
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 28.10.2014 durchgeführt worden.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ab dem 24.04.2014 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 23.04.2015 den Entwurf der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 07.05.2015 bis zum 08.06.2015 während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.00 - 12.00 Uhr, donnerstags zusätzlich von 14.00 - 17.30 Uhr) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 29.04.2015 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Nord“ ortsüblich bekannt gemacht worden.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 30.04.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Stadtverordnetenversammlung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Stadtverordnetenversammlung hat die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes am beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
9. Die Bürgermeisterin hat die Übereinstimmung der dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung zugeleiteten Fassung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der durch die planende Stadt beschlossenen Fassung durch seine Unterschrift bestätigt.

Neustadt in Holstein, Siegel (Dr. Tordis Batscheider)
- Bürgermeisterin -

10. Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom, Az.: die 36. Flächennutzungsplanänderung - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

11. Die Stadtverordnetenversammlung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom, Az.: bestätigt.

12. Die Erteilung der Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Dienstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Nord“ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen.

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am wirksam.

Neustadt in Holstein, Siegel (Dr. Tordis Batscheider)
- Bürgermeisterin -

36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neustadt in Holstein

für das Gebiet in Neustadt in Holstein zwischen der Straße Braunshof und der Ostsee - Am Holm/An der Wiek -